

**Ausführungsvorschriften
zu § 23 Berliner Mobilitätsgesetz
- Aufgaben und Befugnisse der Berliner Verkehrsbetriebe bei der
Verkehrsüberwachung -
(AV Fahrzeugumsetzung BVG)**

Vom 22.06.2021

UVK VI E-R

Auf Grund § 23 Abs. 4 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mobilitätsgewährleistung vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze vom 22.3.2021 (GVBl. S. 318), erlässt die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport folgende Ausführungsvorschriften:

1 – Anwendungsbereich

Diese Ausführungsvorschriften regeln

1. das Verfahren zur Umsetzung von Fahrzeugen durch die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) zur Abwehr von Gefahren, die von einer den Verkehrsregeln oder Verkehrszeichen widersprechenden Nutzung der Verkehrsflächen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ausgehen, § 23 Abs. 1 und 2 Berliner Mobilitätsgesetz,
2. das Verfahren der Zusammenarbeit der Berliner Verkehrsbetriebe mit der Polizei Berlin und
3. die Anforderungen an die verkehrsrechtliche Ausbildung im Sinne des § 23 Abs. 3 des Berliner Mobilitätsgesetzes.

2 - Umsetzung von Fahrzeugen

(1) Umsetzen im Sinne des § 23 Abs. 2 des Berliner Mobilitätsgesetzes ist das durch die BVG veranlasste Verbringen eines Fahrzeugs mit eigenen Mitteln oder durch von ihr beauftragte Abschleppunternehmen vom bisherigen Standort zu einem erlaubten Stellplatz auf öffentlichem Straßenland, zur Abwehr einer Gefahr, die von einer den Verkehrsregeln oder Verkehrszeichen widersprechenden Nutzung der Verkehrsflächen des ÖPNV ausgeht.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit stellt die BVG Fahrzeuge fest, von denen eine den Verkehrsregeln oder Verkehrszeichen widersprechende Nutzung einer Verkehrsfläche des ÖPNV ausgeht, prüft, ob die Voraussetzungen für eine Umsetzung des festgestellten Fahrzeugs grundsätzlich vorliegen und ordnet diese im Rahmen einer Ermessensentscheidung erforderlichenfalls an:

1. Das festgestellte Fahrzeug wurde verbotswidrig auf einer der folgenden Verkehrsflächen des ÖPNV geparkt:
 - a. Bussonderfahrstreifen während der Gültigkeitszeiten,
 - b. Haltestellenbereiche während der Betriebszeiten (Linienfahrplan) einschließlich der dort befindlichen Gehwege und Radwege;

- c. Wendeanlagen (Wendekreise und Wendeschleifen) im Bereich von Endhaltestellen einschließlich der dort befindlichen Gehwege und Radwege;
- d. Straßenbahngleise, wobei eine Unterschreitung folgender Abstände zwischen der Gleisaußenkante und dem nächstliegenden Umrisspunkt des verbotswidrig geparkten Fahrzeugs vorliegen muss:
 - aa) in der Geraden 0,70 m,
 - bb) im Kurveninnenbogen 1,05 m,
 - cc) im Kurvenaußenbogen 1,15 m.

Dies gilt auch für die temporär angeordneten Bussonderfahrstreifen, Haltestellenbereiche und Wendeanlagen und im Zusammenhang mit Baumaßnahmen von Infrastruktur- und Verkehrsunternehmen.

2. Der mit dem Umsetzen verbundene kurzfristige Eingriff in das Besitzrecht der fahrzeugverantwortlichen Person muss durch den Zweck der Maßnahme gerechtfertigt sein. Das ist in der Regel der Fall, wenn eine nicht unerhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bereits eingetreten ist oder die Gefahr ihres Eintritts droht. Vor der Umsetzung eines Fahrzeugs ist zu prüfen,
 - a. ob generelle oder aktuelle Zustände in der baulichen oder durch Verkehrszeichen geprägten Verkehrssituation vorliegen, die der Entscheidung zur Durchführung einer Umsetzung entgegenstehen, zum Beispiel eine Baustelle, welche den Bussonderfahrstreifen bereits blockiert,
 - b. ob eine ebenfalls geeignete, weniger belastende Maßnahme für die Abwehr der eingetretenen oder drohenden Gefahr in Betracht kommt und
 - c. ob die mit der Umsetzung verbundenen Nachteile für die umsetzungsbetroffene Person erkennbar außer Verhältnis zu dem mit der Maßnahme angestrebten Erfolg stehen.

Grundsätzlich müssen vor Durchführung der Umsetzung keine Aufenthaltsermittlungen zu fahrzeugverantwortlichen Personen durchgeführt werden. Sind im oder am behindernd geparkten Fahrzeug entsprechende Hinweise zur sofortigen Erreichbarkeit vorhanden (zum Beispiel Zettel auf Konsole, Firmenaufdruck), ist diesen im Ausnahmefall nur dann nachzugehen, wenn konkret zu erwarten ist, dass durch die kurzfristige Ermittlung von fahrzeugverantwortlichen Personen die Behinderung zügiger beseitigt werden kann als im Falle der Anforderung eines Umsetzfahrzeuges.

(3) Eine Umsetzung durch die BVG unterbleibt und allein die Polizei und die Ordnungsbehörden bleiben zuständig,

1. wenn es sich bei dem verbotswidrig geparkten Fahrzeug erkennbar um das Fahrzeug einer Diplomatin/eines Diplomaten oder einer anderen bevorrechtigten Person handelt oder
2. wenn es sich bei dem verbotswidrig geparkten Fahrzeug um einen Gefahrguttransport (gekennzeichnet durch orangefarbene Warntafeln) handelt.

Gleiches gilt, wenn die vor der Umsetzungsanordnung zu erfolgende Abfrage der BVG bei der Auskunfts- und Fahndungsstelle der Polizei Berlin (AusFast) ergibt, dass das verbotswidrig geparkte Fahrzeug zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben ist.

(4) In Fällen, in denen Fahrzeuge

1. ohne gültige amtliche Kennzeichen (entstempelte Kennzeichen),

2. ohne amtliche Kennzeichen oder
3. ohne ordnungsgemäß angebrachte Kennzeichen (z. B. Kennzeichenschilder im Fahrzeug)

umgesetzt werden, informiert die BVG, sofern bereits eine Aufforderung zur Fahrzeugentfernung (Gelber Punkt) angebracht wurde, das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin (Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben) in Textform unter Angabe des Fahrzeuges sowie des alten und neuen Abstellortes.

3 - Verfahren der Zusammenarbeit der BVG mit der Polizei Berlin

(1) Die BVG teilt der AusFast vor jeder Umsetzung den Einsatzort, das amtliche Kennzeichen des umzusetzenden Fahrzeugs (Ziffer 2 Abs. 3), dessen Hersteller und Typ sowie unverzüglich nach erfolgter Umsetzung den Verbringungsort des Fahrzeugs mit.

(2) An jedem umgesetzten Fahrzeug befestigt die BVG einen Hinweiszettel, der die fahrzeugverantwortlichen Personen über die vorgenommene Umsetzung informiert sowie auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der BVG hinweist.

(3) Die Polizei erteilt den fahrzeugverantwortlichen Personen auf Anfrage Auskunft über den Verbringungsort des umgesetzten Fahrzeugs. Erkundigen sich fahrzeugverantwortliche Personen außerhalb des Verfahrens nach Ziffer 2 bei der BVG über den Verbringungsort, verweist diese die Anfragenden an die AusFast.

(4) Die Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten obliegt allein der Bußgeldstelle bei der Polizei Berlin. Die BVG informiert die Bußgeldstelle hinsichtlich des im Rahmen des Verfahrens nach Ziffer 2 festgestellten Sachverhaltes schnellstmöglich nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme durch die von ihr anzufertigende Dokumentation der Umsetzung (Ziffer 4) und beantwortet weitere Anfragen der Bußgeldstelle zu den jeweiligen Sachverhalten der Umsetzungsverfahren.

4 – Verfahrensdokumentation

(1) Die im Rahmen des Verfahrens nach Ziffer 2 getroffenen Maßnahmen sind mit folgenden Mindestinhalten durch die BVG in Textform zu dokumentieren:

1. Tatort, Tattag und Tatzeit,
2. Name und Anschrift fahrzeugführender Personen, sofern im Rahmen des Verfahrens nach
 1. Ziffer 2 bekannt geworden,
 2. Anzahl der umsetzungsbetroffenen Fahrzeuge,
 3. amtliches Kennzeichen des umsetzungsbetroffenen Fahrzeugs, bei ausländischen
 4. Kennzeichen zusätzlich die Nationalität,
 5. Fahrzeughersteller und Typ,
 6. Fahrzeugart (zum Beispiel Pkw, Krad), bei LKW oder Omnibussen die zulässige Gesamtmasse (zGM) - soweit bekannt - und die Anzahl der Hinterachsen; gegebenenfalls Hinweis zu aufgesattelten oder angekoppelten Anhängern,
7. durchgeführte oder begonnene Umsetzung oder Leerfahrt,
8. Verbringungsort,
9. Grund der Umsetzung (Tatbestandsnummer des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges in der jeweils gültigen Fassung) und Betroffenheit von Flächen des ÖPNV, gegebenenfalls mit Angabe der Verkehrszeichenlage,

10. Entfernungsangabe zwischen dem verbotswidrig geparkten Fahrzeug und den betreffenden Gleiskanten der Straßenbahn bzw. der Haltestellenbereiche,
11. gegebenenfalls beauftragtes Umsetzunternehmen,
12. Vorbeschädigungen des umzusetzenden Fahrzeugs und
13. Name, Dienstausweisnummer sowie Dienststelle der veranlassenden BVG-Kraft.

(2) Die BVG erstellt Bearbeitungshinweise für das Erstellen der Dokumentation nach Absatz 1.

(3) Die Fertigung von Beweisfotos erfolgt im eigenen Ermessen. Sie sind aus Gründen der Gerichtsverwertbarkeit mit

1. Namen der/s Aufnehmenden,
 2. Datum, Uhrzeit, Ort der Aufnahme und
 3. BVG-interner Vorgangsnummer (Registrier-Nummer BVG)
- zu beschriften.

5 - Besondere verkehrsrechtliche Ausbildung im Sinne des § 23 Abs. 3 Berliner Mobilitätsgesetz

(1) Verkehrsrechtlich besonders ausgebildete Beschäftigte der BVG im Sinne von § 23 Abs. 3 Berlin Mobilitätsgesetz sind solche Beschäftigte, die mindestens hinsichtlich der folgenden Inhalte nach Maßgabe des Absatzes 2 ausgebildet sind:

1. Grundlagen der Straßenverkehrs-Ordnung unter konkreter Bezugnahme auf die geltenden Vorschriften, Verkehrszeichen und Tatbestände, die im unmittelbaren Sach- und Rechtszusammenhang mit der in § 23 Abs. 2 S. 1 Berliner Mobilitätsgesetz formulierten Berechtigung stehen,
2. Allgemeine Grundsätze des Eingriffsrechts einschließlich der Ermessensausübung und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit,
3. Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes gemäß § 23 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 Nr. 1 Berliner Mobilitätsgesetz,
4. Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 Berliner Mobilitätsgesetz,
5. Grundzüge der Anwendung des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges im Hinblick auf die Verstöße nach Ziffer 2 Abs. 2 Nr. 1 a - c,
6. diese Ausführungsvorschriften,
7. gerichtsfeste Dokumentation (einschließlich gerichtlicher Anforderungen) des Umsetzungsverfahrens.

(2) Die Ausbildung wird durch die Polizei Berlin durchgeführt. Sie erstreckt sich auf mindestens 16 Stunden à 45 Minuten. Die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung wird von der Polizei Berlin mit einer Ausbildungsbescheinigung bestätigt.

(3) Zum Zwecke der Vorbeugung vor Konfliktslagen mit Umsetzungs betroffenen sowie des sachgerechten Umgangs in tatsächlich eintretenden Konfliktsituationen, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Umsetzungsmaßnahmen nach Ziffer 2, ist die BVG verpflichtet, mindestens halbjährlich sowohl ihren verkehrsrechtlich besonders ausgebildeten Beschäftigten sowie den hierfür bereits vorgesehenen Beschäftigten fachgerechte Fortbildungen anzubieten und auf eine Teilnahme

der Beschäftigten aktiv, insbesondere durch regelmäßige Unterrichtung über die vorbeschriebenen Fortbildungsmöglichkeiten, hinzuwirken.

6 – Schlussvorschriften

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Bekanntmachung in Kraft.